

ausreichte, diese also auf dem Grundsatz der Leistungs- und Haftungsfähigkeit aufgebaut war.

Den Versuchen, die *primi* mit den nach einer Person benannten alemannischen Gewaltbezirken in Beziehung zu setzen, widerspricht Otto mit dem Hinweis, daß es sich hier nicht um Ursiedlungen handele, so daß die Möglichkeit bleibt, in ihnen einen Niederschlag der fränkischen Hundertschaftsorganisation zu sehen. Die Auseinandersetzung mit der Lehre vom Adligen als Sippenhaupt, als deren kräftigstes Argument das Sturmbild gilt, führt ihn zu einer negativen Feststellung, indem er darauf aufmerksam macht, daß die Siedlung um ein Herrschaftsgut Anzeichen späterer Entstehung oder Weiterbildung ist, jedenfalls nicht auf die Landnahmezeit zurückgeführt werden darf.

Bayern

Die ständische Gliederung Bayerns weist weitgehend Übereinstimmungen auf mit der Sachsens und wird dementsprechend auch von Otto zu dieser in Beziehung gesetzt. Eine ursprüngliche Dreiteilung ist offenbar und braucht nicht erst mittelbar erschlossen zu werden. Alles kommt auch hier auf die Bedeutung der *nobiles* und ihr Verhältnis zu den *liberi* an. Otto will in den letzteren wiederum Minderfreie sehen. Jedoch reichen die dafür beigebrachten Quellen nicht aus, vielmehr fränkt die Untersuchung an einer Überschätzung der *nobiles*. Das Handgemal wird mit Recht als ständische Einrichtung in Anspruch genommen, aber ohne Grund ausschließlich auf den Adel bezogen; es ist doch wohl als Abzeichen einer Vollfreiheit zu deuten, über der es nur noch Vorrechte gab. Das Verschwinden der Bezeichnung *liber* im 9. Jahrhundert scheint nicht mit einem Untergang dieses Standes in Verbindung gebracht werden zu dürfen, sondern damit, daß nach fränkischem Vorbild die *liberi* unter dem Begriff der *nobiles* gefaßt wurden, wie ja auch Otto erfolgreiche fränkische Bestrebungen, eine Gemeinfreiheit zu schaffen, als bestimmend anerkennt. Sieht man aber in den *nobiles* die eigentliche Gerichtsgemeinde und führt diese Tatsache sicherlich richtig auf den Grundsatz der Haftungsmöglichkeit zurück (S. 145f.), so muß das davor bewahren, hier noch an eine blutgebundene Nobilität zu denken. Es handelt sich wie bei den fränkischen *nobiliores* um